



Gesellschaft für Erd- und Völkerkunde zu Stuttgart e. V.

gegründet 1882 als Württembergischer Verein für Handelsgeographie

Gründer und bis 1973 Träger des Linden-Museums

Beitragsordnung

1. Grundsatz: Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an die Gesellschaft für Erd- und Völkerkunde zu Stuttgart e.V. (GEV). Die Beitragsordnung wird gemäß § 5 der Satzung der GEV von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Beitragshöhe: Der Jahresbeitrag ist nach Mitgliedsgruppen differenziert und beträgt pro:

Einzelmitglied	€ 45,-
Einzelmitglied (ermäßigt)	€ 35,-
Familie	€ 70,-
Firma / Institution	€ 200,-

Der ermäßigte Beitrag wird gewährt für Rentner*innen, Student*innen und Schüler*innen. Ab 01.01.2022 wird der ermäßigte Beitrag nur gewährt für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Der Anspruch auf Ermäßigung muss mit entsprechenden Unterlagen belegt werden. Änderungen der persönlichen Angaben, die sich auf den Anspruch auf Ermäßigung beziehen, sind der GEV schnellstmöglich mitzuteilen.

Einzelmitglieder und Familien, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten einen Nachlass von € 5,- auf den Jahresbeitrag.

Beitragsfreiheit wird nur Ehrenmitgliedern und (mit Befristung) den Preisträger*innen und deren Fachlehrkräften im Rahmen des Geographie-Sonderpreises gewährt.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren als den regulären Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise: Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Im Jahr des Beitritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit Zusendung der Mitgliedskarte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der GEV wird der anteilig auf das Restjahr entfallende Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.

Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift (unter Berücksichtigung des unter 2. genannten Nachlasses von € 5,-) eingezogen, sofern das Mitglied seine Zustimmung zur Einzugsermächtigung erteilt hat.

Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten den vollen Jahresbeitrag per 1. Januar auf das Konto der GEV.

4. Inkrafttreten: Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 2020

gez. Dr. Brigitte Thamm gez. Prof. Ines de Castro